

Externes Ergebnisprotokoll

der 96. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales



© Danny Gohlke

Vorsitz:

Frau Ministerin Stefanie Drese

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Herr Minister Harry Glawe

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

Inhaltsverzeichnis

TOPe	Name des TOP	Seite
TOP 1	Genehmigung der Tagesordnung	7
TOP 2	Genehmigung des Protokolls der 95. ASMK am 5. /6. Dezember 2018 in Münster	8
TOP 3	Zur gemeinsamen Beschlussfassung zusammengefasste Beschlussvorschläge der ACK (Grüne Liste)	9
TOP 5	Sozialrecht, Sozialversicherung, Pflege, Rehabilitation und Inklusion, Opferversorgung	
5.0	Weiterentwicklung der Pflegeversicherung Antragstellung: <u>Alle Länder</u>	12
5.1	Kurzzeit- und Verhinderungspflege stärken und zukunftsfest gestalten Antragstellung: Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> , <u>Niedersachsen</u> , Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen	15
5.2	Personalbemessung in Pflegeeinrichtungen Antragstellung: Berlin, Bremen, <u>Hamburg</u> , Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Thüringen	18
5.3	Attraktivität des Pflegeberufes steigern, Fachkräftepotential nutzen, atypischen Beschäftigungsverhältnissen entgegenwirken Antragstellung: Berlin, <u>Brandenburg</u> , Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen <u>Grüne Liste</u>	21
5.4	Potentiale der Digitalisierung in der Pflege nutzen Antragstellung: <u>Baden-Württemberg</u> , Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> , Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen	22
5.5	Vereinbarkeit von Pflege und Beruf gemeinsam stärken Antragstellung: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> , Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen	25

5.6	<p>Sozialversicherungsträgerübergreifende Gestaltung von hausärztlicher Grundversorgung und Pflege</p> <p>Antragstellung: Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, <u>Schleswig-Holstein</u>, Thüringen</p>	27
5.7	<p>Gemeinsam für einen inklusiven Arbeitsmarkt</p> <p>Antragstellung: Berlin, Bremen, Hamburg, <u>Mecklenburg-Vorpommern</u>, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt</p> <p>Grüne Liste</p>	28
5.8	<p>Verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement</p> <p>Antragstellung: <u>Baden-Württemberg</u>, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Thüringen</p>	29
5.9	<p>Rechtssicherheit für das Angebot von ehrenamtlichen Fahrdiensten im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) schaffen</p> <p>Antragstellung: <u>Bayern</u>, Berlin</p> <p>Grüne Liste</p>	31
5.10	<p>Informations- und Beratungsangebote zur Altersvorsorge für junge Menschen verbessern</p> <p>Antragstellung: <u>Bayern</u>, Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Grüne Liste</p>	32
5.11	<p>Umsetzung des Koalitionsvertrages zum freiwilligen längeren Arbeiten (Flexi-Rente)</p> <p>Antragstellung: <u>Bayern</u>, Hessen, Nordrhein-Westfalen</p>	33
5.12	<p>Erwerbsanreize setzen – Hinzuverdienstgrenzen bei Witwenrenten erleichtern</p> <p>Antragstellung: <u>Bayern</u>, Hessen</p>	34
5.13	<p>Bemessung von Haushaltsenergie und des Mehrbedarfs bei dezentraler Warmwasserbereitung in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII</p> <p>Antragstellung: Berlin, Bremen, Hamburg, <u>Mecklenburg-Vorpommern</u>, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein</p> <p>Grüne Liste</p>	35
5.14	<p>Einführung einer Kindergrundsicherung</p> <p>Antragstellung: Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, <u>Niedersachsen</u>, Rheinland-Pfalz</p>	36
5.15	<p>Soziale Angebote zur Stärkung der Integration weiterentwickeln</p> <p>Antragstellung: Hamburg, <u>Mecklenburg-Vorpommern</u>, Thüringen</p>	37
5.16	<p>Fortsetzung der Länder-Bund-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (LBAG BTHG)</p> <p>Antragstellung: <u>Alle Länder</u></p>	39

TOP 6	Arbeitsmarkt, Arbeitsrecht und Arbeitsschutz	
6.1	<p>Vereinfachung, Entbürokratisierung und Weiterentwicklung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende</p> <p>Antragstellung: <u>Hamburg</u>, <u>Nordrhein-Westfalen</u>, Schleswig-Holstein</p>	40
6.2	<p>Coachings in § 16e Abs. 4 und § 16i Abs. 4 SGB II als Eingliederungsleistung</p> <p>Antragstellung: Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, <u>Sachsen-Anhalt</u>, Schleswig-Holstein</p> <p>Grüne Liste</p>	41
6.3	<p>Nutzung des Passiv-Aktiv-Transfers (PAT) im SGB II durch ausreichende Verfügbarkeit von Verpflichtungsermächtigungen stärken</p> <p>Antragstellung: Bremen, Hamburg, Saarland, <u>Thüringen</u></p>	42
6.4	<p>Anrechnung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer auf den Leistungsbezug in der Grundsicherung für Arbeitsuchende</p> <p>Antragstellung: Mecklenburg-Vorpommern, <u>Nordrhein-Westfalen</u>, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen</p> <p>Grüne Liste</p>	43
6.5	<p>Fahrkostenzuschuss für Ausbildungsbewerberinnen und –bewerber und Ausbildungssuchende in der betrieblichen Einstiegsqualifizierung (EQ)</p> <p>Antragstellung: <u>Brandenburg</u>, Sachsen-Anhalt</p> <p>Grüne Liste</p>	44
6.6	<p>Erfassung von Unterhaltsvorschusszahlungen im SGB II-Bereich</p> <p>Antragstellung: <u>Saarland</u></p>	45
6.7	<p>Flexibilisierung und Ausweitung des Förderrahmens für Weiterbildungsmaßnahmen nach dem Qualifizierungschancengesetz (§ 82 SGB III)</p> <p>Antragstellung: Brandenburg, Hamburg, <u>Sachsen-Anhalt</u>, Thüringen</p> <p>Grüne Liste</p>	46
6.8	<p>Unterbrechung der Arbeitslosigkeit durch Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Bundes-, Landes- oder ESF-Programmen unberücksichtigt lassen</p> <p>Antragstellung: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, <u>Thüringen</u></p>	48
6.9	<p>Anreize für berufliche Weiterbildung im Arbeitsförderungsrecht erhöhen – alle Potenziale heben</p> <p>Antragstellung: Berlin, Brandenburg, Bremen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, <u>Thüringen</u></p>	49
6.10	<p>Bildungsprämie und Lebensbegleitende Berufsberatung (LBB)</p> <p>Antragstellung: <u>Nordrhein-Westfalen</u></p>	51

6.11	<p>Anpassung des Verfahrens für die Zulassung von Arbeitsmarktmaßnahmen im Hinblick auf Bundesdurchschnittskostensätze (BDKS)</p> <p>Antragstellung: Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, <u>Sachsen-Anhalt</u>, Thüringen</p> <p>Grüne Liste</p>	53
6.12	<p>Schaffung von Anreizen zur Ausweitung der Erwerbsbeteiligung</p> <p>Antragstellung: Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, <u>Schleswig-Holstein</u></p>	54
6.13	<p>Engere Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes</p> <p>Antragstellung: Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, <u>Schleswig-Holstein</u>, Thüringen</p>	55
6.14	<p>Zuwanderung aus Südosteuropa – Bilanz bisheriger Initiativen und weiteres Vorgehen</p> <p>Antragstellung: <u>Hamburg</u></p>	57
6.15	<p>Arbeitsmarktintegration von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern verbessern</p> <p>Antragstellung: <u>Berlin</u>, Bremen, Hamburg, Thüringen</p> <p>Grüne Liste</p>	58
6.16	<p>Weiterentwicklung des gemeinsamen Arbeitgeberservices der Bundesagentur für Arbeit</p> <p>Antragstellung: Bremen, <u>Hamburg</u>, Rheinland-Pfalz</p>	61
6.17	<p>Transformationskurzarbeitergeld: Beschäftigung sichern, Qualifizierung stärken</p> <p>Antragstellung: Berlin, Bremen, Hamburg, <u>Rheinland-Pfalz</u>, Sachsen-Anhalt, Thüringen</p>	62
6.18	<p>Betriebliche Mitbestimmung in der Arbeitswelt 4.0</p> <p>Antragstellung: Berlin, Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, <u>Rheinland-Pfalz</u>, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen</p>	63
6.19	<p>Ausdehnung der Generalunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge</p> <p>Antragstellung: <u>Berlin</u>, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Thüringen</p>	64
6.20	<p>Verbesserung der Kooperationsstrukturen im staatlichen Arbeitsschutz – Zentralstelle für Arbeitsschutz</p> <p>Antragstellung: <u>Hessen</u></p> <p>Grüne Liste</p>	66
6.21	<p>Einheitliche Überwachung des Arbeitsschutzes – Erfahrungsbericht zur Praxistauglichkeit von Grundsätzen und Standards für die Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder (LV 1)</p> <p>Antragstellung: <u>Hessen</u></p> <p>Grüne Liste</p>	67

6.22	Ländervertretung in der nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) für die Periode 2019-2021 Antragstellung: <u>Hessen</u> Grüne Liste	69
6.23	Eckpunkte zur Verbesserung der staatlichen Arbeitsschutzaufsicht Antragstellung: <u>Hessen</u>	70
6.24	Verbesserung der Arbeitsbedingungen für osteuropäische Beschäftigte Antragstellung: Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, <u>Schleswig-Holstein</u> , Thüringen	73
TOP 7	Europäische Arbeits- und Sozialpolitik	
7.1	Umsetzung der geänderten Entsenderichtlinie in innerstaatliches Recht Antragstellung: <u>Berlin</u> , Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen	75
7.2	Erwartungen an die künftige Beschäftigungs- und Sozialpolitik der EU Antragstellung: Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, <u>Rheinland-Pfalz</u> , Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen Grüne Liste	77
TOP 8	Verschiedenes	
8.1	Berichte der Gremien und Arbeitsgemeinschaften der ASMK und der ASMK-Vertreterinnen und Vertreter in sonstigen Gremien und Arbeitsgemeinschaften	81

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 1

Genehmigung der Tagesordnung

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 2

Genehmigung des Protokolls der 95. ASMK

am 5. und 6. Dezember 2018 in Münster

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Das Ergebnisprotokoll der 95. ASMK am 5. und 6. Dezember 2018 in Münster, welches allen Ländern vorliegt, wird genehmigt.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 3

Grüne Liste

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Zur gemeinsamen Beschlussfassung zusammengefasste Beschlussvorschläge der ACK:

- TOP 5.3 **Attraktivität des Pflegeberufes steigern, Fachkräftepotenzial nutzen, atypischen Beschäftigungsverhältnissen in der Pflege entgegenwirken**
Antragstellung: Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen
- TOP 5.7 **Gemeinsam für einen inklusiven Arbeitsmarkt**
Antragstellung: Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt
- TOP 5.9 **Rechtssicherheit für das Angebot von ehrenamtlichen Fahrdiensten im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) schaffen**
Antragstellung: Bayern, Berlin
- TOP 5.10 **Informations- und Beratungsangebote zur Altersvorsorge für junge Menschen verbessern**
Antragstellung: Bayern, Mecklenburg-Vorpommern
- TOP 5.13 **Bemessung des Bedarfs an Haushaltsenergie und des Mehrbedarfs bei dezentraler Warmwasserbereitung in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII**
Antragstellung: Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein

- TOP 6.2 **Coachings in § 16e Abs. 4 und § 16i Abs. 4 SGB II als Eingliederungsleistung**
Antragstellung: Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein
- TOP 6.4 **Anrechnung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer auf den Leistungsbezug in der Grundsicherung für Arbeitsuchende**
Antragstellung: Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen
- TOP 6.5 **Fahrkostenzuschuss für Ausbildungsbewerberinnen und -bewerber und Ausbildungssuchende in der betrieblichen Einstiegsqualifizierung (EQ)**
Antragstellung: Brandenburg, Sachsen-Anhalt
- TOP 6.7 **Flexibilisierung und Ausweitung des Förderrahmens für Weiterbildungsmaßnahmen nach dem Qualifizierungschancengesetz (§ 82 SGB III)**
Antragstellung: Brandenburg, Hamburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen
- TOP 6.11 **Anpassung des Verfahrens für die Zulassung von Arbeitsmarktmaßnahmen im Hinblick auf die Bundesdurchschnittskostensätze (BDKS)**
Antragstellung: Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen
- TOP 6.15 **Arbeitsmarktintegration von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern verbessern**
Antragstellung: Berlin, Bremen, Hamburg, Thüringen
- TOP 6.20 **Verbesserung der Kooperationsstrukturen im staatlichen Arbeitsschutz - Zentralstelle für Arbeitsschutz**
Antragstellung: Hessen (als LASI-Vorsitzland)
- TOP 6.21 **Einheitliche Überwachung des Arbeitsschutzes – Erfahrungsbericht zur Praxistauglichkeit von Grundsätzen und Standards für die Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder (LV 1)**
Antragstellung: Hessen (als LASI-Vorsitzland)

TOP 6.22 **Ländervertretung in der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021**

Antragstellung: Hessen (als LASI-Vorsitzland)

TOP 7.2 **Erwartungen an die künftige Beschäftigungs- und Sozialpolitik der EU**

Antragstellung: Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 5.0

Weiterentwicklung der Pflegeversicherung

Antragstellung: Alle Länder

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen ausdrücklich die Reformen der Pflegeversicherung in der vorausgegangenen Legislaturperiode, die die Pflegeversicherung deutlich fairer gemacht hat. Erheblich mehr Menschen profitieren von einem höheren und deutlich flexibleren Leistungsspektrum. Sie unterstützen auch das Bemühen der Bundesregierung, mit den in der Konzierten Aktion Pflege vereinbarten Maßnahmen die Arbeitsbedingungen in der Pflege zu optimieren und die Bezahlung gerade in der Altenpflege zu steigern, um so ausreichend Menschen für den Pflegeberuf zu gewinnen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bringen ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die von den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen im Falle einer Pflegebedürftigkeit selbst zu tragenden Kosten seit Jahren deutlich und kontinuierlich steigen und bereits heute viele Pflegebedürftige finanziell überfordert. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass auf die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen eine weitere Kostendynamik zukommt, wenn die im geltenden Koalitionsvertrag auf Bundesebene vereinbarten Vorhaben, wie z.B. eine notwendige bessere Bezahlung der Pflegekräfte, die angestrebte bessere Personalausstattung, die Einführung einer schulgeldfreien Pflegefachkraftausbildung und die wirtschaftlich tragfähige Vergütung für eine verlässliche Kurzzeitpflege greifen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern vor diesem Hintergrund die Bundesregierung auf, neben der aktuellen Umsetzung von Maßnahmen zur Begrenzung der finanziellen Eigenbelastung der Angehörigen von Pflegebedürftigen insbesondere die Sachleistungen der Pflegeversicherung kontinuierlich an die Personalkostenentwicklung anzupassen. Hier ist zu berücksichtigen,

dass die zu erwartenden und bereits heute spürbaren Entwicklungen bei den Personalkosten im Pflegebereich deutlich über der kumulierten Inflationsentwicklung liegen, so dass kurzfristig eine pauschale Einmalanhebung der Leistungen der Pflegeversicherung ebenso erforderlich ist wie ein grundsätzliches und deutliches Mehr an Verbindlichkeit und Regelmäßigkeit in der gesetzlichen Dynamisierungsregelung des § 30 SGB XI.

4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten einen Bundeszuschuss aus Steuermitteln an den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung für geboten, zumindest zur Finanzierung der vordringlich im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen der sozialen Pflegeversicherung. Insoweit wird Bezug genommen auf den bereits von der 95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018 gefassten Beschluss (TOP 5.3).
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass es neben den kurzfristig umzusetzenden Maßnahmen notwendig ist, perspektivisch über die aktuelle Legislaturperiode hinaus ein tragfähiges Gesamtkonzept für eine dringend notwendige Weiterentwicklung der Pflegeversicherung zu erarbeiten, das sowohl die Kostenfolgen der pflegerischen Versorgung als auch ihre Finanzierung durch die Solidargemeinschaft der Beitragszahlenden, die Steuerzahler und die Pflegebedürftigen selbst berücksichtigt. Gerade bei der Diskussion über weitere Leistungsverbesserungen sowie über das im Koalitionsvertrag vorgesehene flexible jährliche Budget insbesondere zur Entlastung pflegender Angehöriger, muss auch die Frage nach der Finanzierung weiterer Kostensteigerungen beantwortet werden. Hierfür müssen Folgen und Kosten verschiedener Reformansätze ermittelt und ein finanzieller Mehrbedarf abgedeckt werden. Fehlanreize in Richtung einer bestimmten Versorgungsform sollten vermieden werden. Vor diesem Hintergrund wird daher der bereits von der 94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017 gefasste Beschluss (TOP 5.7) nochmals bekräftigt, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung einzurichten. Mit der notwendigen wissenschaftlichen Unterstützung und unter Berücksichtigung der vorgenannten grundsätzlichen Anforderungen sollten Lösungskonzepte entwickelt werden, insbesondere für:
 - a. einen Schutz Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen gegen eine auf Grund stetig ansteigender Eigenbeteiligung bedingte Überforderung durch die Sicherstellung einer besseren Berechenbarkeit und Begrenzung der Eigenanteile in der Pflege, insbesondere bei langen Pflegeverläufen ohne Aufhebung aller Anreize für einen effizienten Einsatz der begrenzten Mittel der sozialen Sicherungssysteme.
 - b. eine neben dem kurzfristig notwendigen Bundeszuschuss aus Steuermitteln insgesamt tragfähige Finanzierungsgrundlage der sozialen Pflegeversicherung.

rung angesichts weiter steigender Leistungsausgaben der Pflegeversicherung. Bei etwaigen weiteren Beitragsanpassungen ist zu beachten, dass die Belastbarkeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Grenzen unterliegt. Damit die Sozialabgaben nicht über ein akzeptables Maß hinaus ansteigen, ist ein hinreichender Steuerzuschuss notwendig. Zu prüfen wäre ein pauschaler Arbeitgeberbeitrag für geringfügig Beschäftigte an die soziale Pflegeversicherung, wie er in der gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehen ist.

- c. eine Gesamtlösung bei der weiterhin notwendigen systematischen Aufarbeitung der Schnittstellen zwischen den Sozialgesetzbüchern, etwa bei der Finanzierungsverantwortung für die medizinische Behandlungspflege und für die geriatrische Rehabilitation. Hier wird auf die Beschlüsse der 94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017 (TOP 5.8) und der 95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018 (TOP 5.5) verwiesen. Über eine Gleichbehandlung ambulant und stationär versorgter Pflegebedürftiger soll eine finanzielle Entlastung stationär Versorgter erreicht werden.
- d. eine Entlastung Pflegebedürftiger bei den Kosten der Ausbildung.
- e. eine Aufhebung der Sektorengrenzen ambulant/stationär mit einer Stärkung von Personenzentrierung und Selbstbestimmung im Leistungsrecht der Pflegeversicherung, wie sie bereits in dem von der 94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017 gefassten Beschluss (TOP 5.7) angedacht ist.
- f. eine Reduzierung und Zusammenführung der Leistungsarten zu einem übersichtlicheren Leistungstableau.
- g. eine zufriedenstellende Gestaltung aller existierenden Versorgungsformen entsprechend der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Betreuungsformen in häuslicher Gemeinschaft (sogenannte „24-Stunden-Betreuung“).

6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales begrüßen, dass der aktuelle Tarifabschluss der Chemieindustrie die bundesweit erste Pflegezusatzversicherung einschließt. Damit unterstreichen die Sozialpartner eines großen Industriesektors die Bedeutung betrieblicher oder privater Eigenvorsorge.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 5.1

Kurzzeit- und Verhinderungspflege stärken und zukunftsfest gestalten

Antragstellung: Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die Vorhaben der Bundesregierung, die Angebote für eine verlässliche Kurzzeitpflege durch Sicherstellung einer wirtschaftlich tragfähigen Vergütung zu stärken sowie Leistungen der Pflegeversicherung zur Entlastung pflegender Angehöriger zu einem Entlastungsbudget zusammenzufassen. Gleichwohl ist festzustellen, dass diese im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode festgehaltenen Ziele bislang nicht erreicht wurden, und es insoweit noch erheblich verstärkter Anstrengungen bedarf.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die Rahmenbedingungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege weiterhin deutliche Verbesserungspotentiale aufweisen. Sie fordern daher – aufsetzend auf ihren Beschluss zur „Stärkung insbesondere der solitären Kurzzeitpflege durch Verbesserung der Rahmenbedingungen“ im Rahmen der 95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018 – die Bundesregierung auf, einen Maßnahmenkatalog mit verbindlichen Schritten und Bestimmungen zu entwickeln, um die Rahmenbedingungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege sowohl für die Pflegebedürftigen, ihre Angehörigen und weitere sie pflegenden Personen als auch für die Träger der Einrichtungen nachhaltig zu verbessern.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten, folgende mögliche und nicht abschließende Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege in die Überlegungen einzustellen und zu prüfen:
- a. Zur Verbesserung der Angebotsstruktur sollte geprüft werden, ob
- aufgrund der stetig steigenden Kosten der pflegerischen Versorgung die maximalen Leistungsbeträge nach § 39 Absatz 1 Satz 3 SGB XI sowie § 42 Absatz 2 Satz 2 SGB XI und die entsprechenden Anrechnungsbeträge erhöht werden müssen,
 - in Fällen der Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit (§ 39c SGB V) ein Pflegegrad ohne formale Zeitvorgabe des § 14 Absatz 1 SGB XI von mindestens sechs Monaten ermittelt und die Beschränkung in § 39c Absatz 1 Satz 2 SGB V („Im Hinblick auf die Leistungsdauer und die Leistungshöhe gilt § 42 Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB XI entsprechend.“) gestrichen werden kann,
 - der im Rahmen einer Kurzzeitpflege aufgrund der Nachsorge nach einem Krankenhausaufenthalt bzw. aufgrund einer pflegebedingten Krisensituation regelmäßig erhöhte Aufwand in der Pflege, Betreuung und medizinischen Behandlung sowie der Organisations- und Begleitungsaufwand zur Stabilisierung des häuslichen Pflegesettings im Sozialversicherungssystem besser berücksichtigt werden kann,
 - strukturelle und gesetzliche Voraussetzungen dergestalt verbessert werden können, dass sie die unkomplizierte Errichtung von solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen in unmittelbar örtlichem und organisatorischem Zusammenwirken mit Krankenhäusern stärker unterstützen können,
 - Refinanzierungslücken, wie etwa in Fällen von Entlasstagen oder unvorhergesehenen Krankenhausaufenthalten im Zeitraum der Kurzzeitpflege, vernünftigerweise geschlossen werden können,
 - Krankenhäuser der stationären Grundversorgung nicht nur für die Sicherstellung der ambulanten Grundversorgung, sondern in unterversorgten Bereichen grundsätzlich zunehmend auch für die Kurzzeitpflege geöffnet werden können,

- die Vertragsparteien bundesgesetzlich zur kurzfristigen Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Landesrahmenverträge nach § 75 SGB XI für Kurzzeitpflege verpflichtet werden können.
- b. Im Interesse der pflegebedürftigen Menschen, ihrer Angehörigen und weiterer sie pflegenden Personen sollte geprüft werden, ob
- eine Verkürzung oder gar Abschaffung der Sperrfrist von sechs Monaten für die erstmalige Inanspruchnahme der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI in Betracht kommt,
 - eine Zusammenfassung der Leistungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege zu einem Abbau von Bürokratie und zu einer leichteren Inanspruchnahme führen kann,
 - Leistungserbringern vorgegeben werden kann, eine bestimmte Anzahl an Pflegeplätzen in vollstationären Pflegeeinrichtungen für Personen, die Leistungen der Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen, pauschal freizuhalten, wobei höhere Aufwendungen und Einnahmeausfälle ausgeglichen werden müssten,
 - angesichts der knappen Anzahl an verfügbaren Kurzzeitpflegeplätzen sowie der bundesweit saisonal unterschiedlichen Auslastungsgrade ein bundesweites, digitales und online zugängliches Kurzzeitpflege-Portal hilfreich wäre und infolgedessen auch entwickelt, errichtet und anschließend betrieben werden sollte. Den Pflegeeinrichtungen müssten entsprechende Schnittstellen zur Verfügung gestellt werden, damit infolgedessen die Möglichkeit besteht, regionenspezifisch und tagesgenau verfügbare Platzkapazitäten einzusehen und möglicherweise unmittelbar auch verbindlich in Anspruch zu nehmen.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 5.2

Personalbemessung in Pflegeeinrichtungen

Antragstellung: Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Thüringen

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten es zur Sicherung und Verbesserung der Qualität in stationären Pflegeeinrichtungen sowie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die dort beschäftigten Pflegekräfte für dringend erforderlich, möglichst schnell ein wissenschaftlich fundiertes Verfahren zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben einzuführen. Die zuständigen Bundesministerien werden gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die Vertragsparteien den in § 113c SGB XI vorgegeben Zeitplan strikt einhalten.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern von der Bundesregierung, frühzeitig in die Umsetzungsvorbereitungen einbezogen zu werden. Dies beinhaltet die Beteiligung bei der Entwicklung der gemäß der Konzertierte Aktion Pflege aufzustellenden Roadmap. Im Rahmen der Umsetzungsvorbereitung sind die finanziellen Auswirkungen transparent darzustellen und mit den Ländern zu diskutieren, um auf dieser Basis notwendige gesetzliche Novellen zur Einführung des Verfahrens zu beschließen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erwarten von dem Personalbemessungsverfahren, dass der auf die medizinische Behandlungspflege im Pflegeheim entfallende Personalaufwand gesondert ausgewiesen wird. Sie erinnern an den Beschluss der 95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018 (TOP 5.5), nach dem die Finanzierung der Behandlungspflege in Heimen systemgerecht

in das SGB V zu verlagern ist. Sie sehen in den Ergebnissen des strukturierten, empirisch abgesicherten und validen Verfahrens für die Personalbemessung in Pflegeeinrichtungen die erforderliche empirische Basis, um diesen Beschluss zeitnah umzusetzen.

4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder gehen davon aus, dass auch die zeitweise auftretenden Bedarfe an palliativer Pflege in der letzten Lebensphase im Verfahren berücksichtigt sind.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erwarten, dass bei der Deckung des Personalbedarfs auch andere in Pflege und Betreuung eingesetzte Berufsgruppen (insbesondere Gesundheitsfachberufe wie Ergo- oder Physiotherapeuten) als Fachkräfte Berücksichtigung finden können.
6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass erstmalig zur Ermittlung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen die pflegefachlich erforderlichen Tätigkeiten nicht nur nach Umfang, sondern auch nach notwendiger Qualifikationsstufe des Pflegepersonals erfasst und ausgewiesen werden. Damit besteht die Chance, dass erstmals in Deutschland wissenschaftlich begründete und für jedes Pflegeheim differenziert ermittelte Grundlagen für den notwendigen Qualifikationsmix vorliegen, die nicht nur im Regelungsbereich der Pflegeversicherung, sondern auch in den heimrechtlichen Vorschriften der Länder umgesetzt werden können.
7. Den Ministerinnen und Ministern, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales ist zur Kenntnis gelangt, dass die anstehende Umsetzung des Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs mit einem deutlichen Mehrbedarf an Hilfs- und Assistenzkräften verbunden sein wird. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl an verfügbaren Personalkräften unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorlaufzeiten - insbesondere hinsichtlich der auch in Länderverantwortung liegenden Ausbildung von Hilfs- und Assistenzkräften - fordern die Länder die Vertragsparteien nach §§ 113 ff. SGB XI auf, ihnen schnellstmöglich konkrete Aussagen zu den zukünftigen Personalbedarfen zu übermitteln.
8. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten es für notwendig, dass wegen des sich voraussichtlich ergebenden zusätzlichen Personalbedarfs die Einhaltung der sich aus dem Verfahren ergebenden neuen Soll-Personalwerte mit angemessenen Übergangsfristen verpflichtend wird. Diese sind auch zur Anpassung der heimrechtlichen Vorschriften notwendig.
9. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, durch eine gemeinsam von Bund und Ländern

vorbereitete weitere Reform der Pflegeversicherung dafür Sorge zu tragen, dass die finanziellen Auswirkungen einer verbesserten Personalausstattung nicht wie nach derzeitiger Rechtslage alleine von den Pflegebedürftigen getragen werden müssen.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 5.3

Attraktivität des Pflegeberufes steigern, Fachkräftepotenzial nutzen, atypischen Beschäftigungsverhältnissen in der Pflege entgegenwirken

Antragstellung: Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass mit der begonnenen Umsetzung der Ergebnisse der Konzertierten Aktion Pflege ein erster Schritt zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Pflege auf den Weg gebracht wurde, weisen aber zugleich daraufhin, dass weitere Schritte zur Fachkräftegewinnung und-sicherung in der Pflege erforderlich sind.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Ländern Strategien und konkrete Maßnahmen zur Gestaltung attraktiver Arbeitsbedingungen in der Pflege zu entwickeln und umzusetzen, insbesondere die Berufstätigkeit in der Pflege familienfreundlicher zu gestalten, innovative Arbeitszeitmodelle zu implementieren, Vollzeittätigkeit zu fördern und atypischen Beschäftigungsverhältnissen entgegenzuwirken.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung zu prüfen, inwiefern gesetzgeberische Maßnahmen im Hinblick auf die Eingrenzung von Leiharbeit in der Pflege in Betracht kommen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten zugleich die Pflege- und Heimrechtsreferentinnen und -referenten landesrechtliche Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 5.4

Potentiale der Digitalisierung in der Pflege nutzen

Antragstellung: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen große Potentiale in der zunehmenden Digitalisierung der Lebens- und Arbeitswelt. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz setzt sich gemeinsam mit der Gesundheitsministerkonferenz zum Ziel, den Nutzen dieser Potentiale für den gesamten Gesundheits- und Pflegebereich beständig zu sichern und zu fördern (vgl. Beschluss der 92. Gesundheitsministerkonferenz, TOP 5.1 – „Digitalisierung im Gesundheitswesen – wichtige Grundlage für die nachhaltige und zukunftsfeste medizinische Versorgung in allen Regionen Deutschlands“).
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die Ergebnisse, Rückschlüsse und Handlungsempfehlungen der Konzentrierten Aktion Pflege im Generellen und der Arbeitsgruppe 3 - Innovative Versorgungsansätze und Digitalisierung – im Konkreten. Gleichmaßen werden auch die Bestrebungen der Bundesregierung begrüßt, den Gesamtprozess der Digitalisierung im Gesundheitswesen im Wege des Entwurfes eines Gesetzes für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale-Versorgung-Gesetz – DVG) voranzutreiben. Ungeachtet dessen ist festzustellen, dass einzelne grundsätzliche Erwägungen im Rahmen des DVG – allen voran die Freiwilligkeit der Anbindung an die Telematikinfrastruktur für Pflegeeinrichtungen und die fehlende Verknüpfung der elektronischen Patientenakte mit Pflegedaten - zugleich die Gefahr einer Verzögerung der Digitalisierung im Bereich der Pflege bedeuten können.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, in ihren Bestrebungen zur Digitalisierung des Gesundheits- und Pflegebereichs nicht nachzulassen, sondern diese zu intensivieren. Dabei sollen die weiteren Überlegungen eine Vielzahl möglicher Maßnahmen umfassen, die zwar auch Gesetzesänderungen oder –initiativen beinhalten dürften, sich aber nicht allein in diesen erschöpfen. Als mögliche Maßnahmen, die in der Arbeitsgruppe nach Ziffer 6 zu prüfen sind, kommen – nicht abschließend – in Betracht:
- Die Einführung von Gütesiegeln für anwendungsspezifische Softwarelösungen, die auf Grundlage von zuvor festgelegten Mindeststandards vergeben werden, erscheint als sinnvolle Maßnahme zur Qualitätssicherung und sollte daher geprüft und entsprechend umgesetzt werden.
 - Sowohl § 8 Absatz 8 SGB XI als auch die konkrete Ausgestaltung der Fördervoraussetzung im Wege der Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes nach § 8 Absatz 8 SGB XI erscheinen in ihren Fördervoraussetzungen im Zusammenhang mit den neuen Betreuungsdiensten nach § 71 Absatz 1a SGB XI sowie den Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI als zu eng. Vor dem Hintergrund, dass auch diese regelmäßig einem internen Qualitätsmanagement unterliegen und überdies auch der Entlastung der professionell Pflegenden dienen, scheint eine ausdrückliche Bezugnahme des § 8 Absatz 8 SGB XI einschließlich der entsprechenden Förderrichtlinie auch auf solche Versorgungsformen als angebracht. Hier sollte auf Bundesebene eine Anpassung angestrebt werden.
 - Der Einsatz neuer und moderner Technologien – wie etwa die Digitalisierung im Gesundheits- und Pflegebereich – muss nicht nur in der Gesellschaft, sondern auch seitens der Leistungserbringer und der Kostenträger in einem besonderen Maße von Akzeptanz getragen werden. Die ausdrückliche Nennung digitaler Angebote im Rahmen der §§ 45a ff. SGB XI kann hierbei helfen und sollte daher geprüft werden.
 - Es sollte die Entwicklung, Einrichtung und Betreuung digitaler Pflegeplatz-Portale für die ambulante und stationäre Pflege - insbesondere im Bereich der Kurzzeit- und Dauerpflege - geprüft und entsprechend umgesetzt werden. So könnte es pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen zukünftig möglich sein, verfügbare Betreuungsplätze ad hoc in einzelnen Regionen zu ermitteln und ggf. unmittelbar anzufragen.
4. Ein für die Gesamtgesellschaft gewinnbringender Digitalisierungsprozess im Gesundheits- und Pflegebereich wird nur dann gelingen, wenn dabei die Bedürfnisse und Belange der maßgeblichen Anwenderinnen und Anwender nicht vernachlässigt werden.

Hemmnisse müssen abgebaut und Kompetenzen gestärkt werden. In Anlehnung an den Bundesrahmenlehrplan sollte daher darauf hingewirkt werden, dass im Rahmen der Ausbildung möglichst bundeseinheitlich die wesentlichen und berufsspezifischen Aspekte der Digitalisierung im Gesundheits- und Pflegebereich, informationstechnische Bezüge sowie die grundsätzliche Nutzung entsprechender Geräte (Computer, Tablets etc.) und Programme in den Rahmenlehrplänen der Länder und den Curricula der Ausbildungseinrichtungen Berücksichtigung finden. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das Vorsitzland der Arbeits- und Sozialministerkonferenz, die Kultusministerkonferenz zu beteiligen, um entsprechende Anpassungen zu prüfen und ggf. auf notwendige Änderungen hinzuwirken.

5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass es sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene weiterhin eines gemeinsamen und zielgerichteten Bestrebens nach einem möglichst flächendeckenden Infrastrukturausbau als Grundvoraussetzung für jeden Digitalisierungsprozess bedarf.
6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten es für erforderlich, eine länderoffene Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Vorsitzlandes der 97. ASMK einzurichten, die bis zur 97. ASMK einen Sachstandsbericht zur Digitalisierung in der Pflege, ggfs. mit Empfehlungen zur Weiterentwicklung, vorlegt. Die für die Digitalisierung in der Pflege zuständigen Bundesministerien werden gebeten daran mitzuwirken.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 5.5

Vereinbarkeit von Pflege und Beruf gemeinsam stärken

Antragstellung: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die zentralen Punkte und Handlungsempfehlungen des ersten Berichts des unabhängigen Beirats zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf vom Juni 2019. Der Bericht stellt mit seiner Bestandsaufnahme und den Rückschlüssen eine gute Grundlage für die erforderlichen nächsten Schritte dar.
2. Bezugnehmend auf TOP 5.6 der 95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz („Pflegerische Angehörige entlasten – Vereinbarkeit Pflege & Beruf stärken“) unterstreichen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder die Notwendigkeit, in einem angemessenen Zeitrahmen weitere maßgebliche Verbesserungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zu erreichen. Ein dringender Handlungsbedarf besteht aus Sicht der Länder dabei im Bereich der nahezu regelhaften Wechselwirkung zwischen der Übernahme von Pflegeverantwortung und den damit häufig verbundenen monetären Einbußen im Rahmen des eigenen Erwerbslebens. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind sich einig, dass der nachhaltige Abbau eines solch erheblichen Hemmnisses für die Übernahme von Pflegeverantwortung durch Familienangehörige ein vorrangiges Ziel darstellt. Sie bitten die Bundesregierung vor diesem Hintergrund um Prüfung möglicher Lösungsansätze, zu denen etwa auch eine steuerfinanzierte Lohnersatzleistung gehören könnte.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind davon überzeugt, dass eine aktive Rolle und Einbindung der Länder im Rahmen der konkreten Ausgestaltung der nächsten Schritte zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf gewinnbringend und förderlich wäre. Dies vorangestellt, wird der Bundesregierung die uneingeschränkte Bereitschaft zur Mitwirkung der Länder in diesem Prozess zugesichert. Mit dem Ziel einer engen und fruchtbaren Zusammenarbeit schlagen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder der Bundesregierung daher vor, auf Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen dauerhaften und beständigen Austausch zwischen Bund und Länder einzurichten (z.B. Bund-Länder-AG), um so die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf gemeinsam zu stärken und voranzubringen.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 5.6

Sozialversicherungsträgerübergreifende Gestaltung von hausärztlicher Grundversorgung und Pflege

Antragstellung: Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur sektorenübergreifenden Versorgung in ihren Eckpunkten vom 08.05.2019 vorsieht, dass vertragsärztliche Leistungen und Leistungen der ambulanten Krankenpflege für Patientinnen und Patienten mit einem besonderen Versorgungsbedarf in einer strukturierten Zusammenarbeit besser koordiniert werden sollen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten den Bund, möglichst bald die entsprechenden gesetzlichen Möglichkeiten zu schaffen, damit Rahmenvorgaben für eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen dem GKV-SV, der KBV und den für die Wahrnehmung der Interessen der Pflegedienste und Pflegeeinrichtungen maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene vereinbart werden können. Auf dieser Grundlage sollen Kooperationsverträge geschlossen werden können, die eine besonders koordinierte, kooperative ärztliche und pflegerische Versorgung mit dafür geeigneten Leistungserbringern ermöglichen.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 5.7

Gemeinsam für einen inklusiven Arbeitsmarkt

Antragstellung: Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am allgemeinen Arbeitsmarkt noch immer hinter den Möglichkeiten zurückbleibt.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder vertreten die Auffassung, dass eine vollumfängliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen am allgemeinen Arbeitsmarkt nur gelingen kann, wenn Politik, Verwaltung und Wirtschaft gemeinsam mit den Beteiligten an einem Strang ziehen.
3. Der Bund und die Länder werden auch weiterhin alle in Betracht kommenden Maßnahmen in Form von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien sowie anderen Instrumenten und Methoden zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ergreifen, um die fehlende Chancengleichheit für die Menschen mit Behinderungen am allgemeinen Arbeitsmarkt herbeizuführen und die sozialen, ökonomischen und infrastrukturellen Hemmnisse sowie sonstigen Barrieren abzubauen und der Diskriminierung gleich welcher Art entgegen zu wirken.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 5.8

Verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement

Antragstellung: Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Thüringen

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen, dass bürgerschaftliches Engagement einen bedeutenden Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Bundesrepublik Deutschland leistet. Wer sich engagiert, will aktiv mitgestalten und sich beteiligen. Bürgerschaftliches Engagement ist damit ein unverzichtbarer Bestandteil jeder Demokratie und ein wichtiger Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt. Diese Tatsache wird vom geltenden Gemeinnützigkeitsrecht nicht ausreichend abgebildet.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen vor diesem Hintergrund den Beschluss der Integrationsministerkonferenz „Integration als Zweck zur Gemeinnützigkeit von Vereinen (Erweiterung der Förderzwecke in § 52 Abs. 2 AO)“. Der Bund wird gebeten, einen Vorschlag für eine Reform des Gemeinnützigkeitsrechts vorzulegen, welcher die Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements – nicht nur um Bereich der Integration von Migrant*innen – anerkennt und würdigt. Eine Anpassung bzw. Aktualisierung der Förderzwecke nach § 52 Abs. 2 AO ist dabei erforderlich.

Darüber hinaus halten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fest, dass zur Stärkung des Engagements für das Gemeinwesen, grundsätzlich auch steuerliche Entlastungen beitragen können. In diesem Zusammenhang

wird der Beschluss der Finanzministerkonferenz zu Verbesserungen im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht vom 24.05.2019 begrüßt und die Bundesregierung aufgefordert, die Vorschläge der Finanzministerkonferenz aufzugreifen. Auch in der Kommission für Gleichwertige Lebensverhältnisse wurde die Forderung erhoben. Dabei weisen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder auch darauf hin, dass die Grenzen zwischen Ehrenamt und entgelteter Tätigkeit gewahrt bleiben müssen.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 5.9

**Rechtssicherheit für das Angebot von ehrenamtlichen
Fahrdiensten im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) schaffen**

Antragstellung: Bayern, Berlin

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass ehrenamtliche Fahrdienste einen wichtigen Baustein für ein selbstbestimmtes Leben im Alter darstellen. Fahrdienste sind oftmals Bestandteil von bürgerschaftlich engagierten Nachbarschaftshilfen oder „Seniorenengossenschaften“. Dieses seniorenpolitisch bedeutsame Angebot muss durch unbürokratische rechtliche Rahmenbedingungen abgesichert werden.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern daher die Bundesregierung auf, im Rahmen der anstehenden Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) Rechtssicherheit und klare Regelungen zu schaffen, die ehrenamtliche Fahrdienste erleichtern.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 5.10

Informations- und Beratungsangebote zur Altersvorsorge für junge Menschen verbessern

Antragstellung: Bayern, Mecklenburg-Vorpommern

- Grüne Liste -

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen mit Sorge die Ergebnisse der aktuellen Studie „Jugend, Vorsorge, Finanzen“ des Versorgungswerks „MetallRente“ zur Kenntnis, die ein geringes und auch nachlassendes Vorsorgeverhalten junger Menschen zwischen 17 und 27 Jahren in der Altersvorsorge erkennen lassen. Dies sollte Anlass sein, die bestehenden Informations- und Beratungsangebote zur Altersvorsorge insbesondere für diese Altersgruppe zu überprüfen und insgesamt weiterzuentwickeln.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung zu prüfen, ob die bestehenden Informations- und Beratungsangebote insbesondere von der Deutschen Rentenversicherung vor allem nach den Kriterien der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Zielgruppenerreichung verbessert und weiterentwickelt werden können. Zudem sollte die Notwendigkeit weiterer bundesweiter Initiativen für die Zielgruppe „Junge Menschen“, wie zum Beispiel Altersvorsorgekampagnen, geprüft werden.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 5.11

**Umsetzung des Koalitionsvertrages zum freiwilligen
längeren Arbeiten („Flexirente“)**

Antragstellung: Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, bis zur Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2020 - in Umsetzung der Vereinbarung des Koalitionsvertrages von CDU, CSU und SPD - konkrete Vorschläge zur nachhaltigen Gestaltung von Möglichkeiten und Anreizen zum freiwilligen längeren Arbeiten und damit auch der „Flexirente“ vorzulegen.

Bis dahin werden auch nach Aussage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erste belastbare Daten zu den Auswirkungen des Flexirentengesetzes vorliegen.

Vorschläge des Berichts der Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ sollen berücksichtigt werden.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 5.12

Erwerbsanreize setzen – Hinzuverdienst bei Witwenrenten erleichtern

Antragstellung: Bayern, Hessen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit der Freibetrag gemäß § 97 Absatz 2 SGB VI bei der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes erhöht werden kann. Dadurch werden für Witwen und Witwer stärkere Anreize zum längeren Arbeiten und zum Wiedereinstieg in das Erwerbsleben gesetzt und es wird auch Altersarmut vor allem von Frauen durch den Aufbau einer eigenen Alterssicherung entgegengewirkt.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen:

Die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen bekräftigen, dass das langfristige politische Ziel darauf gerichtet ist, nicht die Hinterbliebenensicherung, sondern die eigenständige Alterssicherung und Erwerbsbeteiligung von Frauen zu unterstützen. Gleichwohl kann eine Erhöhung des Freibetrages die Situation für Hinterbliebene, die aktuell eine Rente beziehen, verbessern und wird daher grundsätzlich unterstützt, ohne das übergeordnete Ziel aus dem Blick zu verlieren.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 5.13

Bemessung des Bedarfs an Haushaltsenergie und des Mehrbedarfs bei dezentraler Warmwasserbereitung in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII

Antragstellung: Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund auf, die grundlegenden Vorgaben für die Ermittlung des Bedarfs hinsichtlich der Haushaltsenergie und der Bemessung des Mehrbedarfs für dezentrale Warmwasserbereitung zu überprüfen und, falls erforderlich, anzupassen.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 5.14

Einführung einer Kindergrundsicherung

Antragstellung: Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen den vorgelegten Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe Kindergrundsicherung zur Kenntnis. Sie erachten die vorgelegten Ausführungen als eine gute Grundlage für die weitere politische Diskussion um die Einführung einer Kindergrundsicherung.
2. Sie bitten die länderoffene Arbeitsgruppe, die weiteren Fragestellungen nach Punkt 5 des Berichts auszuarbeiten. Der ASMK soll zu 97. Sitzung über das Ergebnis der Arbeitsgruppe berichtet werden.
3. Die JFMK wird gebeten, den Beschluss zur Kenntnis zu nehmen und sich weiter an der länderoffenen Arbeitsgruppe zu beteiligen.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder werden im Rahmen der 97. ASMK in 2020 zu der Frage der Einführung der Kindergrundsicherung eine politische Entscheidung treffen und gegebenenfalls Wege zur Umsetzung aufzeigen.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 5.15

Soziale Angebote zur Stärkung der Integration weiterentwickeln

**Antragstellung: Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Thüringen**

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen die Notwendigkeit, Integration in Arbeit und Gesellschaft stärker miteinander zu verzahnen und durch geeignete soziale Angebote zu flankieren. Insbesondere bedürfen die bundesgesetzlichen Neuregelungen zur Fachkräfteeinwanderung sowie zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung einer Begleitung durch passende Angebote im sozialen Bereich.

Sowohl die berufliche Integration zuwandernder Fachkräfte, der Geflüchteten mit Arbeitsmarktzugang als auch die Nutzung inländischer Potentiale zugewanderter Menschen am Arbeitsmarkt erfordern Anstrengungen in verschiedenen Handlungsfeldern. Damit die Integration in Arbeit und Beruf gelingen kann, gilt es, sowohl die Ressourcen im betrieblichen Umfeld von Ausbildung und Beschäftigung als auch im nachbarschaftlich-sozialen Bereich zu stärken und das Zusammenwirken der Akteure in und zwischen beiden Lebensbereichen zu unterstützen.

Die ASMK appelliert daher an den Bund, neben den arbeitsmarktbezogenen auch die sozialen Belange zugewanderter Menschen im betrieblichen wie außerbetrieblichen Umfeld stärker in den Blick zu nehmen und diese im Rahmen bestehender Fördermaßnahmen (Migrationsberatung, Kurse, Integrationsprojekte u. ä.) durch entsprechende zielgruppengerechte und inhaltliche Weiterentwicklung zu berücksichtigen. So bieten beispielweise bereits jetzt die vom Bund geförderten gemeinwesenorientierten Integrationsprojekte vielfältige Möglich-

keiten, soziale Teilhabe vor Ort zu fördern und eine Vernetzung mit anderen Maßnahmen umzusetzen. Zudem lassen sie Raum zur Entwicklung und Erprobung neuer Ansätze, um sozialen Belangen im Umfeld von Arbeit, Beruf und Ausbildung Rechnung zu tragen. Die Länder tragen mit ihren ergänzenden Angeboten dazu bei, die Arbeitsmarktintegration im sozialen Bereich zu flankieren.

Um die Maßnahmen der Länder in diesem Handlungsfeld berücksichtigen zu können, sollte dies eng mit den Ländern abgestimmt werden.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 5.16

Fortsetzung der Länder-Bund-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (LBAG BTHG)

Antragstellung: Alle Länder

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass sich die Länder-Bund-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (LBAG BTHG), die durch den Umlaufbeschluss 1/2017 vom 17. Februar 2017 eingerichtet worden ist, bewährt hat.
2. Gemeinsam mit dem Bund führen sie die LBAG BTHG unter Vorsitz des jeweiligen Vorsitzlandes und des Bundes, vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), in Umsetzung des § 94 Absatz 5 SGB IX in der Fassung ab 2020 (SGB IX-neu), fort.
3. Das Vorsitzland führt den Vorsitz, soweit Fragen der Umsetzung und Ausführung der Eingliederungshilfe betroffen sind. Der Bund führt den Vorsitz, soweit sich aus dem BTHG ergebende oder in Zusammenhang mit dem BTHG stehende Aufgaben des Bundes Gegenstand der Arbeitsgruppe sind.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das derzeitige und das künftige Vorsitzland, gemeinsam die weiteren notwendigen organisatorischen Abstimmungsschritte einzuleiten, insbesondere an den Bund heranzutreten und um die Fortführung der Geschäftsstelle zu bitten.
5. Die Arbeitsgruppe hat weiterhin der Hauptkonferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder über den Umsetzungsstand zu berichten und ggf. erforderliche Beschlüsse vorzubereiten.
6. Im Jahr 2023 evaluieren Bund und Länder gemeinsam die Arbeit der LBAG BTHG.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 6.1

Vereinfachung, Entbürokratisierung und Weiterentwicklung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

**Antragstellung: Hamburg, Nordrhein-Westfalen,
Schleswig-Holstein**

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten den Bund,

- die Gespräche zur Entbürokratisierung, Vereinfachung und Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit den Ländern unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur für Arbeit zeitnah wieder aufzunehmen,
- die konsentierten Änderungsvorschläge für gesetzliche und untergesetzliche Änderungen in ein Gesetzgebungsverfahren zu überführen und
- die Bund-Länder-Gremien des SGB II über die Überlegungen und Planungen zur Einführung einer Kindergrundsicherung zu informieren.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 6.2

**Coachings in § 16e Abs. 4 und § 16i Abs. 4 SGB II als
Eingliederungsleistung**

**Antragstellung: Baden-Württemberg, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schles-
wig-Holstein**

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten den Bund, durch eine gesetzliche oder untergesetzliche Änderung klarzustellen, dass es sich beim Coaching nach § 16e Abs. 4 SGB II und § 16i Abs. 4 SGB II um eine Leistung zur Eingliederung handelt, auch wenn diese Leistung durch Personal des Jobcenters erbracht wird.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 6.3

Nutzung des Passiv-Aktiv-Transfers (PAT) im SGB II durch ausreichende Verfügbarkeit von Verpflichtungsermächtigungen stärken

Antragstellung: Bremen, Hamburg, Saarland, Thüringen

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder empfehlen dem Bund, die Verfügbarkeit von Verpflichtungsermächtigungen im Titel „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ weiter zu verbessern, um eine stärkere Nutzung des Passiv-Aktiv-Transfers (PAT) im SGB II durch die Jobcenter zu ermöglichen.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 6.4

Anrechnung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer auf den Leistungsbezug in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Antragstellung: Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten den Bund zu prüfen, wie die Regelungen zur Anrechnung von Einkommen bei Aufwandspauschalen für Ehrenamtliche im Falle des Leistungsbezugs in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugunsten der Ehrenamtlichen und des Ehrenamts optimiert werden können.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 6.5

Fahrkostenzuschuss für Ausbildungsbewerberinnen und -bewerber und Ausbildungssuchende in der betrieblichen Einstiegsqualifizierung (EQ)

Antragstellung: Brandenburg, Sachsen-Anhalt

- Grüne Liste -

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zu prüfen, inwiefern analog zu den derzeit in verschiedenen Bundesländern für Auszubildende eingeführten Fahrpreisermäßigungen im ÖPNV (kurz „Azubi-Ticket“) eine vergleichbare Unterstützungsmöglichkeit für Ausbildungsbewerber/innen und Ausbildungssuchende in einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung (EQ) durch die Bundesagentur für Arbeit geschaffen werden kann.

Alternativ wäre zu prüfen, ob die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der EQ-Maßnahmen anspruchsberechtigt wären (Gleichstellung mit den Auszubildenden).

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 6.6

Erfassung von Unterhaltsvorschusszahlungen SGB II-Bereich

Antragstellung: Saarland

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder unterstützen das Beratungsergebnis der Finanzministerkonferenz vom 05.09.2019 zu TOP 8, wonach der Bund u. a. aufgefordert wird, Untersuchungen zur Höhe der Einsparungen im SGB II getrennt nach den verantwortlichen Ebenen anzustellen.
2. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird gebeten, zusammen mit den Ländern sicherzustellen, dass im Bereich des SGB II-Bezugs das Einkommensmerkmal Unterhaltsvorschuss bundesweit, insbesondere bei den zugelassenen kommunalen Trägern nach § 6a SGB II, erfasst und valide ausgewertet wird.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 6.7

Flexibilisierung und Ausweitung des Förderrahmens für Weiterbildungsmaßnahmen nach dem Qualifizierungschancengesetz (§ 82 SGB III)

Antragstellung: Brandenburg, Hamburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen ausdrücklich, dass mit dem Qualifizierungschancengesetz die Förderung der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten in vom strukturellen Wandel betroffenen Unternehmen in das gesetzliche Förderinstrumentarium des SGB III aufgenommen wurde. Nach den ersten praktischen Erfahrungen mit der Umsetzung des Gesetzes sehen sie aber weiteren Bedarf für eine Verschlankung und Entbürokratisierung der damit verbundenen Verfahren und für eine Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten für vom Strukturwandel betroffene Beschäftigte, insbesondere in kleinen Unternehmen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten den Bund um Prüfung der Möglichkeiten für eine weitere Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zur Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 82 SGB III für infolge des strukturellen oder von digitalen Wandels besonders von Arbeitslosigkeit bedrohte oder betroffene Beschäftigtengruppen (z.B. SGB II-Ergänzerinnen und -Ergänzer).
3. Der Bund wird insbesondere gebeten, die in § 82 Absatz 2 Satz 3 und 4 SGB III benannten Ausnahmen bei der Kostenbeteiligung des Arbeitgebers auszuweiten und weiter zu flexibilisieren.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten den Bund, die Verfahren für die Zulassung von Maßnahmen der Arbeitsförderung (AZAV) insbesondere für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach § 81 und § 82 SGB III zu überprüfen und zukünftig so zu gestalten, dass damit auch kurzfristi-

gen, innovativen und flexiblen Weiterbildungsbedarfen von Unternehmen stärker Rechnung getragen werden kann.

5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund insbesondere auf, für Betriebe, denen weniger als 250 Beschäftigte angehören, die erforderliche Mindeststundenzahl für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach § 82 SGB III abzusenken.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 6.8

Unterbrechung der Arbeitslosigkeit durch Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Bundes-, Landes- oder ESF-Programmen unberücksichtigt lassen

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Thüringen

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, durch eine gesetzliche Änderung in § 18 Absatz 2 Nummer 1 SGB III zu bewirken, dass bei der Beurteilung der Langzeitarbeitslosigkeit als Fördervoraussetzung die Unterbrechung der Arbeitslosigkeit durch die Teilnahme an Bundes-, Landes- oder ESF-Programmen, die den Zielen des SGB III respektive SGB II entsprechen, unberücksichtigt bleibt.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 6.9

Anreize für berufliche Weiterbildung im Arbeitsförderungsrecht erhöhen – alle Potenziale heben

Antragstellung: Berlin, Brandenburg, Bremen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stimmen mit der Bundesregierung darin überein, dass demografischer und technologischer Wandel die wirtschaftliche und strukturelle Veränderung des Arbeitsmarktes beschleunigen werden und deshalb verstärkte qualifikatorische Anpassungsprozesse zur Sicherung von Beschäftigungs- und Wettbewerbsfähigkeit erforderlich sind. Folgerichtig wurden mit dem Qualifizierungschancengesetz zwischenzeitlich Verbesserungen zur Förderung der Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eingeführt. Ebenso werden Maßnahmen zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung in der im Juni 2019 vorgelegten Nationalen Weiterbildungsstrategie thematisiert.
2. Die Ministerinnen und Ministern, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die Bemühungen der Bundesregierung. Allerdings fokussieren dies Verbesserungen bzw. Maßnahmen weiterhin stark auf die berufliche bzw. betriebliche Weiterbildung von Beschäftigten. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Ansicht, dass besonders auch der abschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung von arbeitslosen Personen eine größere Bedeutung zukommen muss. Denn Menschen mit einem beruflichen Abschluss sind signifikant geringer von Arbeitslosigkeit betroffen und haben zudem in der Regel bessere Karriere- und Einkommenschancen.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder vertreten daher die Auffassung, dass weitere Maßnahmen zur Förderung der Qualifizierung von Arbeitslosen notwendig sind, um diesen eine Anpassung an veränderte Qualifikationsanforderungen und eine schnellstmögliche Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Dies schließt auch eine bessere Unterstützung beim Erwerb von Grundkompetenzen als Voraussetzung für eine spätere berufliche Qualifikation ausdrücklich ein.
4. Mit Blick auf den wachsenden Fachkräftebedarf in weiten Teilen Deutschlands bekräftigen sie daher nochmals das Anliegen, abschlussbezogene berufliche Weiterbildung bzw. Nachqualifizierung attraktiver und wirkungsvoller sowie den Zugang zu entsprechenden Maßnahmen einfacher zu gestalten. Darüber hinaus erachten sie es als notwendig, Arbeitslose bei beruflicher Weiterbildung besser abzusichern.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung daher auf, die vorhandenen arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumente mit nachstehender Zielstellung weiterzuentwickeln:
 - Erhöhung des Arbeitslosengeldes I bei Teilnahme an einer abschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung;
 - Verlängerung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld I um die Dauer der abschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung, mindestens jedoch um drei Monate, sofern diese zeitlich den Anspruch auf Arbeitslosengeld überschreitet;
 - gesetzliche Verankerung eines monatlichen und anrechnungsfreien Qualifizierungsbonus im SGB II bei Aufnahme einer abschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung über die Laufzeit der Maßnahme, der sowohl den entstehenden finanziellen Mehrbedarf als auch einen darüber hinaus gehenden zusätzlichen finanziellen Anreiz abdeckt;
 - Schaffung einer gesetzlichen Regelung, die, entsprechend dem Beschluss des Bundesrates vom 19.10.2018 (BR Drs. 467/18), Ausnahmen vom Verkürzungserfordernis bei der Förderung beruflicher Weiterbildung vorsieht;
 - Förderung des Erwerbs von Grundkompetenzen auch bei teilqualifizierenden Maßnahmen.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 6.10

Bildungsprämie und Lebensbegleitende Berufsberatung (LBB)

Antragstellung: Nordrhein-Westfalen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder
 - a) bekräftigen die im Koalitionsvertrag des Bundes angesprochenen Pläne, mit dem Ausbau der Förderinstrumente für die berufliche Weiterbildung auch die **Bildungsprämie** auszubauen und damit im Sinne der Nationalen Weiterbildungsstrategie zusätzliche Anreize für individuelle berufliche Weiterbildung zu setzen.
 - b) fordern die Bundesregierung auf, die Förderberechtigung auszuweiten, indem beispielsweise Einkommensgrenzen erhöht werden.
 - c) fordern die Bundesregierung auf, die Förderfähigkeit zu flexibilisieren, indem auch E-Learning Angebote enthalten sind.
 - d) fordern die Bundesregierung auf, die Weiterführung der Bildungsprämie ab 2021 mit den Ländern, auch vor dem Hintergrund möglicher Überschneidungen mit den ESF-Förderungen der Bundesländer, kurzfristig abzustimmen. Bei der Planung ist auch der voraussichtliche Verwaltungsaufwand für die Durchführung der Förderung zu berücksichtigen und im Vergleich zur laufenden Förderung zu verringern.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen den in der Nationalen Weiterbildungsstrategie angekündigten **Ausbau der Weiterbildungsberatung** und fordern die Bundesregierung ergänzend auf
 - a) bei der Etablierung eines flächendeckenden Systems der Weiterbildungsberatung die in den Ländern vorhandenen Angebote in Abstimmung mit den Ländern einzubinden

und Arbeitsgemeinschaften/Kooperationen zwischen bestehenden Beratungsinstitutionen und der Bundesagentur für Arbeit vorzusehen und zu fördern, um den Aufbauprozess so zu gestalten, dass die bestehenden Strukturen eingebunden und die jeweiligen Länderspezifika berücksichtigt werden,

- b) sicherzustellen, dass allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (d. h. Erwerbstätigen und Erwerbssuchenden) ein Beratungsangebot zu Verfügung steht und Wahlmöglichkeiten bei den Beratungsangeboten unterschiedlicher Institutionen erhalten bleiben,
- c) einen Kompetenzaufbau bei Fachkräften zur Weiterbildungsberatung zu unterstützen.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 6.11

Anpassung des Verfahrens für die Zulassung von Arbeitsmarktmaßnahmen im Hinblick auf die Bundesdurchschnittskostensätze (BDKS)

Antragstellung: Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten den Bund, das Verfahren für die Zulassung von Maßnahmen der Arbeitsförderung im Hinblick auf die Bindungswirkung der Bundesdurchschnittskostensätze gemeinsam mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden insbesondere unter den Gesichtspunkten: Gruppengrößen, Entwicklung des Mindestlohns in der Weiterbildung, allgemeine Preissteigerungen sowie bestehende Investitionserfordernisse zu prüfen und anzupassen.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27 und 28. November 2019 in Rostock

TOP 6.12

Schaffung von Anreizen zur Ausweitung der Erwerbsbeteiligung

Antragstellung: Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder empfehlen dem Bund, das SGB II mit dem Ziel weiterzuentwickeln, Anreize für eine Ausweitung der Erwerbsbeteiligung zu schaffen. Es wird empfohlen in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Hinzuziehung von Experten aus Wissenschaft, Praxis und der Sozialgerichtsbarkeit, einen Vorschlag für eine gesetzliche Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der vorliegenden Forschungsergebnisse des IAB zu erarbeiten.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 6.13

Engere Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

Antragstellung: Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten den Bundesminister für Arbeit und Soziales,

1. in Abstimmung mit weiteren betroffenen Bundesministerien über den aktuellen Stand zur Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FKEG) zu berichten, insbesondere über den Stand in den dafür eingesetzten Arbeitsgruppen, und einen Überblick über die auf Bundesebene laufenden Aktivitäten zu geben.

Weiterhin wird der Bundesminister für Arbeit und Soziales gebeten, die Länder in die diesbezüglichen Aktivitäten und Überlegungen eng einzubinden und dafür gemeinsam mit weiteren betroffenen Bundesministerien und den Ländern die Prozesse zur Umsetzung des FKEG auf Bund- und Länderebene zu strukturieren, zu verzahnen und aufeinander abzustimmen.

2. mit den Ländern und weiteren betroffenen Bundesministerien darüber ins Gespräch zu kommen, wie die notwendige Aufstockung zuständiger Stellen für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, sowie die Umsetzung und Finanzierung notwendiger Sprachkurse und Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit diesen Verfahren realisiert werden soll. Dies insbesondere mit Blick auf den Gesundheitsbereich, für den ein erheblicher Zuwachs von Anträgen aus dem Ausland zu erwarten steht. Die bundesseitigen Planungen zur Einrichtung von Unterstützungs- und

Servicestrukturen durch eine Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) sowie die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) sind zwar begrüßenswert, werden jedoch nur punktuell zu einer Entlastung bei den zuständigen Stellen beitragen.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 6.14

Zuwanderung aus Südosteuropa - Bilanz bisheriger Initiativen und weiteres Vorgehen

Antragstellung: Hamburg

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund auf

- Maßnahmen zur nachhaltigen Integration von EU- Zuwanderinnen und Zuwanderern, insbesondere in den Arbeitsmarkt, zu schaffen sowie die Gesundheitsversorgung von EU- Zuwanderinnen und Zuwanderern sicherzustellen,
- zur Unterstützung der Länder und Kommunen beim Umgang mit Menschen ohne nachhaltige Integrationsperspektive, vor allem hinsichtlich der Kooperation mit den Herkunftsländern und
- zur Erarbeitung konkreter, auch gesetzgeberischer Maßnahmen eine Bund-Länder Arbeitsgruppe einzurichten.

Protokollerklärung Berlin

Für das Land Berlin ist die Frage der Integration von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern insbesondere aus den südosteuropäischen Ländern vor dem Hintergrund der Eröffnung von Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und dem Zugang zu Sozial- und Gesundheitsleistungen von zentraler Bedeutung.

Berlin hatte sich bemüht, diese Schwerpunktsetzung deutlicher hervorzuheben, um die Arbeit einer BL-AG besser zu fokussieren und eine neuerliche schwerpunktmäßige Ausrichtung auf ordnungspolitische Maßnahmen zu begrenzen. Das Land Berlin wird sich daher mit seinen Erfahrungen in die Arbeit der BL- AG einbringen.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 6.15

Arbeitsmarktintegration von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern verbessern

Antragstellung: Berlin, Bremen, Hamburg, Thüringen

- Grüne Liste -

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen ausdrücklich den Beschluss der Integrationsministerkonferenz in Berlin vom 11. und 12. April 2019 zum Top 7.1 „Arbeitsmarktintegration von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern verbessern“, welcher den Bund bittet, staatliche Angebote und Förderungen für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger leichter zugänglich, verständlicher und transparenter zu machen und sie gleichzeitig vor der Gefahr von Arbeitsausbeutung zu schützen und den Zugang zur Gesetzlichen Krankenversicherung zu erleichtern.

14. Integrationsministerkonferenz 2019

Hauptkonferenz am 11./12. April 2019 in Berlin

TOP 7.1

Arbeitsmarktintegration von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern verbessern

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Integrationsministerkonferenz (IntMK) stellt fest, dass eingewanderte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger die größte Einwanderergruppe in Deutschland ausmachen. Nach Auffassung der Integrationsministerkonferenz funktioniert die Integration von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern grundsätzlich positiv. Während die Beschäftigungsquote gestiegen ist, konnte ein Sinken der Arbeitslosenquote verzeichnet werden. Die eingewanderten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger hatten darüber hinaus einen positiven Effekt auf die deutsche Konjunktur zwischen 2011 und 2016. Darüber hinaus trägt die Einwanderung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern zur Fachkräftesicherung bei.
2. In vielen Bereichen besteht weiterhin Handlungsbedarf. Die Integrationsministerkonferenz hält es für erforderlich, gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um den Anforderungen des Gleichbehandlungsgrundsatzes bzw. der Arbeitnehmerfreizügigkeit für Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern gerecht zu werden. Die Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer der Bundesregierung wird hierbei gebeten, die bestehenden Angebote und Informationswege zu überprüfen und zu überarbeiten, damit die Informationen von den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern und den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern aufgenommen und umgesetzt werden können.

3. Nach Auffassung der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder sollen bestehende Förderinstrumente der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger) für die Zielgruppe der arbeitssuchenden Unionsbürgerinnen und Unionsbürger leichter verständlich sein. Die Förderinstrumente sollten transparent gestaltet und im Inland beworben werden. Darüber hinaus soll in den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger) bedarfsgerecht mehrsprachig gearbeitet werden.
4. Es wird als erforderlich angesehen, durch Schulungen und leicht zugängliche Informationen sicherzustellen, dass Beschäftigte der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger) ausreichend Fachkenntnisse zum EU-Freizügigkeitsrecht und migrationsbezogenem Sozialrecht für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Deutschland besitzen.
5. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder weisen darauf hin, dass das Risiko für viele Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besonders groß ist, Opfer von Arbeitsausbeutung zu werden. Die Gefahr für entsprechende Missstände ist insbesondere dann hoch, wenn die Integration in den Arbeitsmarkt misslingt. Die Vorschläge der beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung sind von daher auch im Hinblick auf betroffene Unionsbürgerinnen und Unionsbürger konsequent umzusetzen.
6. Beitragsschulden bei den gesetzlichen Krankenkassen dürfen kein Hindernis zur Integration in den Arbeitsmarkt sein. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder befürworten eine konsequente Umsetzung der rechtlichen Möglichkeiten zur Ermäßigung zur an das Einkommen angepassten Ratenzahlung von Beitragsschulden. Darüber hinaus sollte der Bund prüfen, inwieweit praktische und rechtliche Hürden beim Zugang zur Gesetzlichen Krankenversicherung für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger vorliegen und wie diese abgebaut werden können.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 6.16

Weiterentwicklung des gemeinsamen Arbeitgeberservices der Bundesagentur für Arbeit

Antragstellung: Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten den Bund, gemeinsam mit den Ländern und den Kommunalen Spitzenverbänden den gemeinsamen Arbeitgeberservice (gAGS) unter besonderer Berücksichtigung

- der Digitalisierung der Arbeitswelt,
- neuer Formate der Stellenakquise sowie
- neuer, ggf. projektbezogener Arbeitsformen

organisatorisch und inhaltlich zukunftsfähig weiterzuentwickeln.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 6.17

Transformationskurzarbeitergeld: Beschäftigung sichern, Qualifizierung stärken

Antragstellung: Berlin, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Einführung eines Transformationskurzarbeitergeldes als Anspruchsleistung im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).

Zielsetzung der neuen Variante des Kurzarbeitergeldes ist die Beschäftigungssicherung und gleichzeitige Stärkung von Qualifizierung im Betrieb in der Transformation.

Analog zu den bereits bestehenden Formen des Kurzarbeitergeldes soll das Transformationskurzarbeitergeld als Lohnersatzleistung den Lebensunterhalt der Beschäftigten sichern und darüber hinaus die vollen Kosten einer während der Kurzarbeit besuchten beruflichen Weiterbildung tragen.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 6.18

Betriebliche Mitbestimmung in der Arbeitswelt 4.0

Antragstellung: Berlin, Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu prüfen, welche Erfordernisse zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) im Hinblick auf die Digitalisierung von Arbeitsprozessen und -strukturen unter besonderer Berücksichtigung der Künstlichen Intelligenz (KI) in der modernen Arbeitswelt bestehen.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 6.19

Ausdehnung der Generalunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge

Antragstellung: Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen die umfassende Beitragsehrlichkeit zur Sozialversicherung als tragende Säule für das Funktionieren des solidarischen Sozialversicherungssystems an.
2. Sie stellen fest, dass sich die Generalunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge als Instrument zur Förderung der Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen beim Einsatz von Nachunternehmerinnen und Nachunternehmern oder Verleiherinnen und Verleihern im Baugewerbe und in der Fleischindustrie bewährt hat.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen daher grundsätzlich das vom Deutschen Bundestag am 24. Oktober 2019 beschlossene Gesetz zur Einführung einer Nachunternehmerhaftung in der Kurier-, Express- und Paketbranche zum Schutz der Beschäftigten (Paketboten-Schutz-Gesetz), das die Ausweitung einer solchen Generalunternehmerhaftung auch auf die Unternehmen der Zustellbranche vorsieht.
4. Sie sind jedoch der Auffassung, dass zur Eindämmung von Lohn- und Sozialdumping sowie zur Sicherung der Sozialversicherungsbeiträge die Generalunternehmerhaftung nicht auf die Unternehmen der Baubranche, der Fleischindustrie sowie der Zustellbranche beschränkt bleiben darf.

5. Daher fordern sie die Bundesregierung auf, die Generalunternehmerhaftung noch weiter auszudehnen. Um nicht alle Wirtschaftsbereiche einem Generalverdacht auszusetzen, sollte die Generalunternehmerhaftung auf diejenigen Branchen erstreckt werden, für die gemäß § 2a SchwarzArbG eine Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren normiert ist, weil sie als für illegale Praktiken besonders anfällig gelten.
6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, die Ausdehnung der Generalunternehmerhaftung durch die Verpflichtung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Einrichtung eines objektiven, verlässlichen und zugänglichen Systems, mit dem die von einer jeden Arbeitnehmerin und einem jeden Arbeitnehmer geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann, zu ergänzen. Hierzu gehören insbesondere die Aufzeichnung der täglichen Arbeitszeit unmittelbar bei Arbeitsaufnahme sowie deren Ende und Dauer jeweils am Tag der Arbeitsleistung.
7. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder weisen abschließend darauf hin, dass es zur Sicherstellung einer konsequenten Rechtsdurchsetzung neben der gesetzlichen Normierung einer möglichst weitgehenden Generalunternehmerhaftung auch verstärkter Kontrollen durch die Behörden der Zollverwaltung – Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) – bedarf, welche dazu personell entsprechend weiter verstärkt werden müssen.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 6.20

Verbesserung der Kooperationsstrukturen im staatlichen Arbeitsschutz – Zentralstelle für Arbeitsschutz

Antragstellung: Hessen (als LASI-Vorsitzland)

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen den vom Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) vorgelegten Zwischenbericht zur Verbesserung der Kooperationsstrukturen im staatlichen Arbeitsschutz zur Erfüllung des unter TOP 6.29 der 95. ASMK erteilten Auftrags zur Kenntnis.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass die Ergebnisse der Bund-Länder-Gespräche auf der Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre bei der weiteren Konzeptionierung der Fachstelle zu berücksichtigen sind.
3. Der LASI wird gebeten, bis zur 97. ASMK einen Fortschrittsbericht zur Verbesserung der Kooperationsstrukturen im staatlichen Arbeitsschutz unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bund-Länder-Gespräche auf der Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Länder vorzulegen.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 6.21

Einheitliche Überwachung des Arbeitsschutzes – Erfahrungsbericht zur Praxistauglichkeit von Grundsätzen und Standards für die Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder (LV 1)

Antragstellung: Hessen (als LASI-Vorsitzland)

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen den vom Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) vorgelegten Bericht zur Praxistauglichkeit der LASI-Veröffentlichung „Grundsätze und Standards für die Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden (LV 1)“ zur Erfüllung des unter TOP 6.18 der 91. ASMK erteilten Auftrags zur Kenntnis.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die Fortschritte, die mit der LV 1 im Hinblick auf die Vereinheitlichung der Überwachungs- und Beratungspraxis der Arbeitsschutzbehörden der Länder erzielt worden sind.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass es weiterer Anstrengungen bedarf, um die mit der LV 1 intendierte länderübergreifende gleichwertige Vollzugspraxis zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für die einheitliche Überwachung von Betrieben mit einem hohen Risiko für Sicherheit und Gesundheit. Hier ist festzustellen, dass das Konzept zur risikoorientierten Überwachung von einem großen Teil der Länder nicht oder unzureichend umgesetzt ist.
4. Der LASI wird gebeten, die praktische Anwendbarkeit und einheitliche Umsetzung der LV 1 in den Ländern zu evaluieren. Dabei sollen insbesondere die Digitalisierung und Flexibilisierung der Arbeitswelt sowie die qualitativen Veränderungen für die Qualifikation

des Aufsichtspersonals berücksichtigt und die LV 1 den Veränderungen angepasst werden.

5. Der LASI wird gebeten, bis zur 98. ASMK einen Fortschrittsbericht zu praktischen Anwendung und Weiterentwicklung des LV 1 durch die Arbeitsschutzbehörden der Länder vorzulegen.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 6.22

Ländervertretung in der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021

Antragstellung: Hessen (als LASI-Vorsitzland)

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder benennen zur Vertretung der Länder in der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021

als neues Mitglied

- Herrn Dr. Peter Gillich (*als LASI Vorsitzender*)
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder beauftragen das neubenannte Mitglied, die Interessen der Länder in der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz wahrzunehmen.
 3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder schlagen der NAK als Vertretung der Länder für den alternierenden (stellvertretenden) Vorsitz das NAK-Mitglied Markus Leßmann (Abteilungsleiter Arbeitsschutz NRW) vor.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 6.23

Eckpunkte zur Verbesserung der staatlichen Arbeitsschutzaufsicht

Antragstellung: Hessen (als LASI-Vorsitzland)

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen die vorgelegten Eckpunkte der Bund-Länder-AG zur Verbesserung der staatlichen Arbeitsschutzaufsicht zur Kenntnis.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder unterstreichen die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung qualitativer und quantitativer Standards in der staatlichen Arbeitsschutzaufsicht. Hierbei sind die besonderen Bedingungen in Klein- und Kleinstbetrieben stärker zu berücksichtigen. Die Absicht des Bundes, Festlegungen zur Auswahl der Betriebe, zur risikoorientierten Aufteilung in Branchen und Größenklassen, zu den im Rahmen einer Betriebsbesichtigung mindestens zu prüfenden Sachverhalten, zur zusammenfassenden Bewertung der Ergebnisse sowie zur statistischen Erfassung von Quantitäten und Qualitäten für die Berichterstattung nach Abstimmung mit den Ländern in einer Verordnung zum Arbeitsschutzgesetz zu fixieren, wird unterstützt.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen den Vorschlag und die Bereitschaft des Bundes zur gesetzlichen Fixierung einer Überwachungsquote im Arbeitsschutzgesetz. Die ASMK sieht die Notwendigkeit, eine ambitionierte Kennziffer für Betriebsbesichtigungen einzuführen, um dem seit Jahren zu beobachtenden Trend der Abnahme von Besichtigungszahlen aktiv entgegen zu wirken. Hierzu unterstützt die ASMK eine Zielquote von 5% für das Jahr 2026. Im Jahr 2027 wird dann auf Basis einer Evaluation über eine weitere Optimierung der Wirksamkeit

des staatlichen Arbeitsschutzes einschließlich einer Steigerung der Zielquote entschieden werden.

4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder unterstützen die Absicht des Bundes, unter besonderer Berücksichtigung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) bis spätestens 2023 ein gemeinsames Betriebsstättenregister in der Form einer entsprechenden Datenbank- und Softwareinfrastruktur einzurichten. Als Voraussetzung sind in einer gemeinsamen Expertengruppe aus Arbeitsschutz- und IT-Experten des Bundes und der Länder die inhaltlichen und rechtlichen Anforderungen als Vorbereitung für eine Machbarkeitsstudie zu klären und der Beginn der Umsetzung einer datenbankbasierten Lösung bis 2021 zu gewährleisten. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten um Berichterstattung zu dem Fortgang in der 97. ASMK.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass die Bundesregierung beabsichtigt, eine Fachstelle „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ für den staatlichen Arbeitsschutz in Deutschland einzurichten, deren Aufgabe unter anderem das Monitoring sowie die nationale und internationale Berichterstattung ist. Der Bund wird gebeten, diese Aufgaben mit dem Konzept der Länder für eine ländergetragene Fachstelle abzustimmen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erwarten, dass der Bund im Rahmen seiner Aufsicht über die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung eine vergleichbare quantitative und qualitative Transparenz bezogen auf die von diesen durchgeführten Betriebsbesichtigungen herstellt.

Protokollerklärung Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein hält einen möglichst ländereinheitlichen Vollzug des Arbeitsschutzes zugunsten gleicher Wettbewerbschancen der Unternehmen und Chancengleichheit der Beschäftigten für wichtig. Schleswig-Holstein teilt daher grundsätzlich die Auffassung, dass eine Weiterentwicklung qualitativer und quantitativer Standards in der staatlichen Arbeitsschutzaufsicht erforderlich ist und aus fachlicher Sicht die Festschreibung einer Überwachungsquote im Arbeitsschutzgesetz sinnvoll sein kann.

Schleswig-Holstein macht jedoch darauf aufmerksam, dass die praktische Umsetzung einer solchen Überwachungsquote aufgrund des bundesweiten Mangels sowohl an geeigneten bereits ausgebildeten Fachkräften (Ingenieurinnen und Ingenieuren) als auch an Nachwuchs-

kräften für den Arbeitsschutzvollzug zu Problemen führen kann. Dieser Mangel hat dazu geführt, dass bereits 2019 in Schleswig-Holstein nicht alle für den staatlichen Arbeitsschutzvollzug zur Verfügung stehenden Stellen besetzt werden können.

Unabhängig von der Frage, ob überhaupt genügend Fachkräfte auf dem bundesdeutschen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen werden, haben der Vorschlag und die Bereitschaft des Bundes zur gesetzlichen Fixierung einer Überwachungsquote im Arbeitsschutzgesetz massive Auswirkungen auf die Haushalte der Bundesländer, wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung. Es ist absehbar, dass Schleswig-Holstein die zusätzlichen Personalkosten, die im Rahmen der Umsetzung der geplanten Überwachungsquote anfallen werden, nicht aus den zur Verfügung stehenden Landesmitteln bestreiten können wird. Daher spricht sich Schleswig-Holstein für eine entsprechende finanzielle Unterstützung der Länder durch den Bund aus.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 6.24

Verbesserung der Arbeitsbedingungen für osteuropäische Beschäftigte

Antragstellung: Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass einzelne Großunternehmen unter Einsatz von gering bezahltem Personal aus osteuropäischen Ländern Regelungslücken nutzen, um deutsches Arbeitsschutzrecht zu umgehen, mit dem Ziel, ihre Arbeitskosten konkurrenzlos niedrig zu halten. Diese Entwicklung, die zum Beispiel auf die Fleischindustrie bezogen bereits in verschiedenen Bundesländern feststellbar ist, muss gestoppt werden. Sie gefährdet die Gesundheit der ausländischen Beschäftigten, die i. d. R. aus wirtschaftlicher Not heraus ihre Arbeitskraft in Deutschland zur Verfügung stellen, ohne die deutsche Sprache zu beherrschen oder über Kenntnisse im Arbeitsschutzrecht zu verfügen. Die beschriebene Entwicklung gefährdet darüber hinaus kleine und mittelständische Unternehmen, die mit Stammbeschafteten arbeiten und die Arbeitsschutzvorgaben einhalten, zugunsten der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, mögliche Regelungslücken systematisch zu analysieren und zu beseitigen, die eine rechtskonforme Umgehung des Arbeitsschutzrechts zulassen und zu der oben beschriebenen Entwicklung beitragen. Als Einstieg in die Analyse sollen Hinweise aus den staatlichen Arbeitsschutzkontrollen in der Fleischindustrie genutzt werden. Dementsprechend ist zu prüfen,

- wie die Beschäftigten von Werkvertragsnehmern rechtlich in das oftmals bessere Arbeitsschutzsystem des auftraggebenden Betriebs eingebunden werden können, um es für alle Beschäftigten zu sichern, anstatt einzelne Beschäftigtengruppen davon auszuschließen;
- wie auch arbeitgebernah vermittelte, jedoch privatrechtlich angemietete Wohnungen ebenfalls den Anforderungen des Arbeitsstättenrechts unterworfen werden können, wenn sie so genutzt werden wie Unterkünfte gemäß dem Arbeitsstättenrecht;
- wie die Regelungslücke im Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch) geschlossen werden kann, um Arbeitszeiten für Unternehmen ab einer bestimmten Größe in der Fleischwirtschaft elektronisch und manipulationssicher zu erfassen.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das BMAS eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen zeitnah einzuberufen.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 7.1

Umsetzung der geänderten Entsenderichtlinie in innerstaatliches Recht

Antragstellung: Berlin, Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stimmen darin überein, dass die am 29. Juli 2018 in Kraft getretene Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 173 vom 9. 7. 2018, S. 16) (Änderungsrichtlinie zur Entsenderichtlinie) die europarechtlichen Rahmenbedingungen für die grenzüberschreitende Entsendung von Arbeitnehmern in der Europäischen Union positiv weiterentwickelt hat.
2. Sie weisen vor allem darauf hin, dass die Entlohnungsvorschriften auch jenseits reiner Mindestlohnsätze auf entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angewendet werden können. Ferner erweitert die Änderungsrichtlinie die regelbaren Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen insbesondere auf
 - a. Standards für die Unterkünfte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
 - b. die Verpflichtung zur Anwendung des Arbeitsrechts des Einsatzstaates grundsätzlich nach zwölf Monaten und
 - c. weitere Möglichkeiten der Bindung an im Einsatzstaat geltende Tarifverträge.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen darin einen Fortschritt, der jedoch im Rahmen der Umsetzung in innerstaatliches Recht nur bedingt rechtssicher genutzt werden kann, weil die in der novellier-

ten Entsenderichtlinie enthaltenen zusätzlichen Regelungsoptionen zum Teil erheblichen Raum für Auslegungen lassen.

4. Sie stellen fest, dass dies insbesondere die Neuregelungen zu Artikel 3 Absatz 8 Unterabsätze 2 und 3 der Entsenderichtlinie betrifft, die außerhalb des Systems der Allgemeinverbindlicherklärung tariflicher Regelungen weitere Tarifverträge als Rechtsquelle für zusätzliche Beschäftigtenschutzbestimmungen eröffnen. Von Bedeutung bei diesen zusätzlichen Optionen sind „allgemein wirksame Tarifverträge“ und von „auf nationaler Ebene repräsentativsten Organisationen der Tarifvertragsparteien“ geschlossene Tarifverträge.
5. Eine bundesweit einheitliche Rechtsauslegung und -handhabung dieser Begriffe erscheint den Ministerinnen und Ministern, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nicht nur im Hinblick auf erforderliche Änderungen im Arbeitnehmer-Entsendegesetz, sondern auch mit Blick auf eine mögliche Erweiterung der Tariftreuegesetze der einzelnen Länder zielführend.
6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass in die Entsenderichtlinie neu aufgenommene Regelungen bzgl. der Bedingungen für die Unterkünfte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bereits durch eine Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes mit Wirkung zum 30. Juli 2020 umgesetzt worden sind (Artikel 2 des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialversicherungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 – BGBl. I S. 1066). Sie halten jedoch zur Umsetzung der novellierten Entsenderichtlinie unbeschadet der Regelungskompetenz durch die Tarifvertragsparteien eine Fortentwicklung von Mindeststandards für die Bedingungen von Unterkünften im nationalen Recht für erforderlich.
7. Daher fordern sie die Bundesregierung auf, im Rahmen der Umsetzung der Änderungsrichtlinie in Bundesrecht auch für Rechtsklarheit dahingehend zu sorgen, dass insbesondere Auslegungshinweise zu unbestimmten Rechtsbegriffen wie „allgemein wirksame Tarifverträge“ erfolgen, sodass den Ländern auch die Möglichkeit zur rechtssicheren Erweiterung ihrer landesrechtlichen Tariftreuregelungen gegeben wird.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 7.2

Erwartungen an die künftige Beschäftigungs- und Sozialpolitik der EU

Antragstellung: Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen die laufende strategische Neuausrichtung der EU, wie zum Beispiel die politischen Leitlinien der neuen Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen, und die neuen Mandatsperioden von Parlament und Kommission zum Anlass, um gemeinsam ihre Erwartungen hinsichtlich der künftigen EU-Beschäftigungs- und Sozialpolitik zu formulieren und an die Institutionen der Europäischen Union zu übermitteln. Sie sind der Auffassung, dass die Beschäftigungs- und Sozialpolitik von großer Bedeutung für die Anerkennung der EU in der Bevölkerung und ihren gesellschaftlichen Zusammenhalt ist.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder befürworten ein soziales Europa, das sich am Leitbild der sozialen Marktwirtschaft und des sozialen Fortschritts ausrichtet und in dem soziale Grundrechte und wirtschaftliche Grundfreiheiten in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Bei künftigen makroökonomischen Anpassungsprogrammen sollten soziale Folgenabschätzungen erfolgen und auf soziale Fairness geachtet werden.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder unterstützen das Ziel einer sozialen Aufwärtskonvergenz zwischen den Mitgliedstaaten. Die bisher erzielten sozialpolitischen Errungenschaften müssen gewahrt werden. Zudem muss die Umsetzung der EU-Vorschriften von der neuen Kommission effektiv überwacht und evaluiert werden. Die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Vorbereitung von Initiativen über Konsultationen ist begrüßenswert, aber die Auswertung ihrer Ergebnisse sollte transparenter werden.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erinnern daran, dass die Sozialpolitik primär Aufgabe der Mitgliedstaaten ist und die Kompetenzgrenzen sowie der Grundsatz der Subsidiarität zu achten sind. Gleichwohl sind sie der Auffassung, dass die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte einen entscheidenden Beitrag für ein faires Europa leistet und als tragendes Element des Wirtschafts- und Sozialmodells weiterverfolgt werden sollte. Gemeinsame ambitionierte soziale Mindeststandards auf EU-Ebene können ein geeignetes Instrument sein, ohne in die Grundprinzipien der nationalen Sicherungssysteme einzugreifen. Auch sollten die Weichen für die Verwirklichung der sozialen Entwicklungsziele der VN-Agenda-2030 gestellt werden.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass der Wandel der Arbeitswelt den Binnenmarkt vor neue Herausforderungen stellt. Sie stimmen darin überein, dass die EU und die Mitgliedstaaten für ein wettbewerbsfähiges Europa in wichtige europäische digitale Kompetenzen und Kapazitäten investieren und zusammenarbeiten müssen, um auch künstliche Intelligenz zu fördern, die jedoch den Menschen, seine Gesundheit, soziale Sicherheit und seinen Arbeitsschutz als Beschäftigter in der neuen Arbeitswelt in den Mittelpunkt stellt. Der Aufbau digitaler Kompetenzen für die Arbeitswelt 4.0 und die damit verbundenen Themenfelder Aus- und Weiterbildung sollen durch europäische Diskussions- und Austauschprozesse gefördert und durch die Kohäsionspolitik der EU, insbesondere durch den Europäischen Sozialfonds, unterstützt werden. Gleichwohl ist darauf zu achten, dass Vorgaben und Standards nicht die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen gefährden dürfen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass die mit der Digitalisierung verbundenen Auswirkungen auf Arbeitswelt und Sozialschutzsysteme eine zentrale Rolle in der künftigen EU-Arbeits- und Sozialpolitik spielen müssen und der Arbeitsschutz berücksichtigt werden muss.
6. Der soziale Dialog ist ein wichtiger Baustein der sozialen Marktwirtschaft. EU-Staaten mit einem funktionierenden sozialen Dialog sind wirtschaftlich erfolgreicher und krisenfester. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der

Länder rufen die Kommission auf, die Sicherung der Tarifautonomie und die Bestrebungen für mehr Tarifbindung zu unterstützen. Sie appellieren an die Kommission, Abkommen der europäischen Sozialpartner, wie zum Beispiel das der Friseurbranche, EU-rechtskonform umzusetzen.

7. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder unterstützen grundsätzlich die seitens der finnischen EU-Ratspräsidentschaft angekündigten Überlegungen zu einer sogenannten Ökonomie des Wohlergehens, welche sich positiv auf die Produktivität auswirken, die Wirtschaft ankurbeln und dabei helfen soll, langfristig öffentliche Ausgaben zu reduzieren. Diese Überlegungen sollten im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten und bestehender Strukturen wie vor allem der Europäischen Säule sozialer Rechte verfolgt werden. Ferner sollten im Sinne einer besseren Sichtbarkeit der europäischen Beschäftigungs- und Sozialpolitik bestehende Prozesse und Strukturen nach Möglichkeit gebündelt und zusätzliche bzw. parallele vermieden werden.
8. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die EU das Armutssenkungsziel ihrer 2020-Strategie nicht erfüllt hat. Auch die VN-Agenda-2030 verpflichtet die EU und ihre Mitgliedstaaten, bis 2030 den Anteil der in Armut Lebenden mindestens um die Hälfte zu senken und die extreme Armut zu beseitigen. Deshalb fordern die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales, dass die EU in künftigen strategischen Planungen weiterhin das Ziel verfolgt, Armut und Ausgrenzung nachhaltig zu bekämpfen und die Mitgliedstaaten unvermindert mittels der bestehenden Förderprogramme in ihren Anstrengungen unterstützt.
9. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stimmen darin überein, dass mit der wachsenden Arbeitsmobilität der Unionsbürger auch den Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit eine steigende Bedeutung zukommt. In der jüngeren Praxis hat sich gezeigt, dass es Probleme im Zusammenhang mit den sozialversicherungsrechtlichen A1-Bescheinigungen bestehen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, sich im Rat dafür einzusetzen, dass die Beratungen zur Reform der VO 883/2004 zügig wiederaufgenommen und Lösungen für die Probleme gefunden werden.
10. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder würden in der neuen Amtsperiode ein konsequenteres Verfolgen von Initiativen und Diskussionsprozessen sowie eine bürgernähere Sprache begrüßen. So befürworten

sie zum Beispiel ein Wiederaufgreifen des Weißbuchprozesses zur Zukunft Europas. Die aufgeworfenen Fragen haben nichts an Aktualität eingebüßt.

11. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass beschäftigungs- und sozialpolitische Aspekte inzwischen eine herausragende Rolle im Europäischen Semester spielen. Sie erinnern jedoch daran, dass vielfach die Zuständigkeiten der Länder im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland berührt sind und weisen darauf hin, dass die Erfassung der zu Analyse Zwecken notwendigen Daten nicht zu weiterer Bürokratie führen sollte.
12. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales mahnen, aus den Erfahrungen zu den Verhandlungen zu Freihandelsabkommen zu lernen. Die in der Europäischen Union und national geltenden sozialen Rechte und Systeme sowie die gemeinwohlorientierte Erbringung sozialer Dienstleistungen dürfen nicht als Handelshemmnisse interpretiert werden. Die Regulierungshoheit für Union und Mitgliedstaaten muss unberührt bleiben. Die Europäische Union muss zudem ihrer Verantwortung für mögliche Auswirkungen ihrer Handelspolitik auf die soziale Situation in ihren Partnerstaaten gerecht werden.

96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019

am 27. und 28. November 2019 in Rostock

TOP 8.1

**Berichte der Gremien und Arbeitsgemeinschaften der
ASMK und der ASMK-Vertreter/-innen in sonstigen
Gremien und Arbeitsgemeinschaften**

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder für Arbeit und Soziales der Länder nehmen die aktualisierten Berichte der Gremien und Arbeitsgemeinschaften der ASMK und der ASMK-Vertreter/-innen in sonstigen Gremien und Arbeitsgemeinschaften zur Kenntnis.